

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 11. August 1951

i Nf.W

Tag

Inhalt

S*RC

9. 8. 51 Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan (Industrie- produktion für das Jahr 1951) — Zusätzliche Aufgaben	729
9. 8. 51 Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien	730

Verordnung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan (Industrieproduktion für das Jahr 1951). — Zusätzliche Aufgaben —

Vom 9. August 1951

Die Entwicklung der industriellen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Einsparung wichtiger Rohstoffe ermöglichen bei einer Reihe volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse und Bedarfsgüter eine Erhöhung der Aufgaben im III. Quartal 1951.

Auf Grund des § 23 Abs. 12 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird daher folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die zusätzlichen Aufgaben für das III. Quartal 1951 werden wie folgt festgelegt:

Industrie insgesamt	125 472 500,—DM,
davon Chemie.....	26 746 000,— DM,
Baumaterialien .. .	7 303 000,— DM,
Holzbearbeitung ..	30 479 500,— DM,
Textil	22 190 000,—DM,
Leichtindustrie .. .	16 400 000,—DM,
Zellstoff-Papier.. .	17 688 000,— DM,
Lebensmittel	4 666 000,— DM.

(2) Die Ministerien für Schwerindustrie und für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben und für die Vertragskontore die zusätzlichen Kontrollziffern in Übereinstimmung mit Teil C der Anweisung vom 20. April 1950 (GBl. S. 381) zu geben.

§ 2

(1) Die Ministerien für Schwerindustrie und für Leichtindustrie und das Staatssekretariat für Nah-

rungs- und Genußmittelindustrie und die Regierungen der Länder haben für die Realisierung der zusätzlichen Aufgaben die erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparungen durch Senkung der Verbrauchsnormen und aus örtlichen und innerbetrieblichen Reserven bereitzustellen.

(2) Die Regierungen der Länder werden verpflichtet, im Rahmen der zusätzlichen Aufgaben über die Produktion von Konsumgütern den Abschluß von Verträgen zwischen den Produktionsbetrieben und den Staatlichen Handelsorganisationen (HO), den Konsumgenossenschaften und den sonstigen Bedarfsträgern nach dem Bedarf der Stadt- und Landbevölkerung zu organisieren.

(3) Die Finanzierung der Produktion ist aus betriebseigenen Mitteln durchzuführen. In Ausnahmefällen können kurzfristige Kredite gewährt werden.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die in dieser Verordnung festgelegten zusätzlichen Aufgaben für das III. Quartal 1951 den zuständigen Stellen bekanntzugeben und die Durchführung dieser Verordnung zu kontrollieren.

(2) Die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt und von den Statistischen Landesämtern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes 1951 ermittelt und abgerechnet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grote wohl